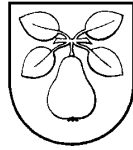


Gemeinde Birr



Baugebührenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. Mai 1997

Vom Gemeinderat am 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann:

Kurt Mattenberger

Der Gemeindegemeinderat:

Reinhard Gloor

Die Einwohnergemeinde Birr erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Baugebührenreglement

Baubewilligungsverfahren

1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für beschwerdefähige Vorentscheide:
 - 1‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
- b) Für bewilligte Baugesuche:
 - 1.5‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.00
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 30.00 bis Fr. 250.00
 - Bauvorhaben mit vereinfachtem Bewilligungsverfahren gemäss § 61 BauG sind gebührenfrei

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

- c) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

2 Brandschutzgebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

- a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:
Fr. 60.00 bis Fr. 1'200.00
- b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:
Fr. 60.00 bis Fr. 300.00
- c) Abnahmekontrollen:
Fr. 60.00 bis Fr. 300.00
- d) Feuerschau:
 - Periodische Kontrollen: Zu Lasten des Hauseigentümers
 - Kontrollen von Fall zu Fall: Fr. 60.00 bis Fr. 300.00

3 Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand
- b) Baukontrollen: nach Aufwand

4 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zusätzlich zu ersetzen.

Planänderungen nach Aufwand der Gemeindeverwaltung gemäss dem Umfang der Änderungen.

5 Publikation, Kontrollen

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

6 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und andere spezielle Aufwendungen sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

7 Zivilschutz

Für die Behandlung von Schutzraumgesuchen und der Abnahme der Räume wird der Bauherrschaft eine einmalige Gebühr von Fr. 300.- pro Schutzraum in Rechnung gestellt.

8 Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Eigentums ist je nach Art, Umfang und Dauer eine Gebühr von Fr. 1.- / m² / Monat, mindestens jedoch Fr. 50.- zu entrichten.